

Verfahrensordnung zum Meldeverfahren bei der Neuenhauser Gruppe

(nach §§ 8 und 9 LkSG und § 12 HinSchG)

Inhalt

1. Meldeverfahren bei der Neuenhauser Gruppe.....	1
2. Abgabe einer Meldung	1
2.1 Wer kann Meldungen abgeben?	1
2.2 Meldekanäle	2
2.3 Anwendungsbereich	2
2.4 Informationen einer Meldung.....	3
2.5 Zuständigkeit	4
3. Ablauf Meldeverfahren	4
3.1 Eingangsbestätigung	4
3.2 Erfassung der Meldung.....	4
3.3 Prüfung der Meldung	4
3.4 Beteiligung hinweisgebende Person	6
3.5 Dauer der Prüfung	6
3.6 Aufbewahrung nach Verfahrensabschluss	6
4. Verfahrensgrundsätze	7
4.1 Vertraulichkeit	7
4.2 Schutz der hinweisgebenden Person.....	7
4.3 Datenschutz.....	8

1. Meldeverfahren bei der Neuenhauser Gruppe

Die Unternehmenskultur der Neuenhauser Gruppe ist geprägt von gegenseitigem Respekt und der Verbindlichkeit unserer Aussagen. Dabei ist es uns besonders wichtig, dass Geschäftstätigkeiten rechtskonform ausgeübt werden. Dazu zählen für uns insbesondere die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften. Das Meldeverfahren der Neuenhauser Gruppe ist ein wichtiger Bestandteil zur Wahrung unserer Unternehmenswerte und dient dazu, von (potenziellen) Missständen, Fehlverhalten oder Gesetzesverstößen zu erfahren und diese abzustellen (Schaffung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen).

Die interne Meldestelle nimmt Hinweise und Beschwerden (beides im Folgenden auch „Meldung“ genannt) entgegen. Meldungen über Anhaltspunkte für Verstöße gegen Gesetze und/ oder Compliance relevante Regelungen sowie Meldungen über Anhaltspunkte für die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette werden von der internen Meldestelle bearbeitet.

Die interne Meldestelle dient als Beschwerdesystem gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§§ 8 und 9 LkSG) und als Hinweisgebersystem gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (§ 12 HinSchG).

2. Abgabe einer Meldung

2.1 Wer kann Meldungen abgeben?

Jede Person (intern und extern) kann Meldungen über (potenzielle) Verstöße und Missstände in der Neuenhauser Unternehmensgruppe und entlang ihrer Lieferkette abgeben. Dies schließt insbesondere folgende Personen ein: alle derzeitigen und ehemaligen Mitarbeiterinnen und



Mitarbeiter, Geschäftspartner (direkte und indirekte Lieferanten sowie Kunden) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Dritte.

2.2 Meldekanäle

Meldungen können intern in deutscher und englischer Sprache über folgende Kanäle abgegeben werden:

- E-Mail (Hinweisgeber@neuenhauser.de);
- Brief (an Neuenhauser Gruppe SE & Co. KGaA, Stichwort: Hinweisgeber, Hans-Voshaar-Str. 5, 49828 Neuenhaus, Deutschland);
- Persönliches Treffen (nach vorheriger Terminabsprache)

Informationen und die möglichen Kanäle der internen Meldestelle sind auf der Neuenhauser-Internetseite zu finden: [Meldestelle Neuenhauser \(meldestelle-neuenhauser.de\)](https://www.meldestelle-neuenhauser.de). Ebenso gibt es Verlinkungen auf den Webseiten der verbundenen Unternehmen.

2.3 Anwendungsbereich

Jeder (potenzielle) Verstoß oder Missstand in der Neuenhauser Gruppe oder entlang der Lieferkette kann an die interne Meldestelle gemeldet werden.

Dazu zählen z.B. (nicht abschließend):

- Mögliche Verstöße von Mitarbeitenden gegen geltendes Recht (Gesetze, Verordnungen, s. auch § 2 HinSchG)
- Mögliche Verstöße von Geschäftspartnern gegen geltendes Recht (Gesetze, Verordnungen, s. auch § 2 HinSchG)
- Möglicherweise der Neuenhauser Gruppe oder ihren unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferern zurechenbare menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (s. auch § 2 Abs. 2 und 3 LkSG)

Die interne Meldestelle bearbeitet keine Meldungen über ein rein privates Fehlverhalten. Ebenso werden keine produkt- und dienstleistungsbezogenen Kundenanliegen und -beschwerden von der internen Meldestelle nachverfolgt. Hierfür ist der jeweilige Vertrieb/ die jeweilig Projektleitung verantwortlich.

Nach dem HinSchG besteht ein Wahlrecht, sich bei Verstößen entweder an die interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle zu wenden. Hinweisgebende können ihren Hinweis intern oder bei der externen Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz einreichen. Weitere Informationen zur externen Meldestelle des Bundes sind unter folgendem Link zu finden:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

2.4 Informationen einer Meldung

Folgende Informationen einer internen Meldung sind für die weitere Bearbeitung hilfreich, aber keine Voraussetzung:

1. Was ist passiert?
2. Wo ist es passiert?
3. Wann hat sich der Vorfall ereignet? Ist er abgeschlossen oder dauert er noch an?
4. Wer sind die geschädigten Personen?
5. Wer könnte für den Verstoß verantwortlich sein?
6. Gegen welches Recht wurde verstoßen?
7. Gibt es Beweise? Zeugen?
8. Welche Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen werden erwartet?
9. Sind andere Personen/ Meldestellen bereits über den Missstand informiert worden?
10. Angabe von Kontaktdaten für die weitere Kommunikation (falls erwünscht).

2.5 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die interne Meldestelle der Neuenhauser Gruppe liegt bei qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Neuenhauser Gruppe im Bereich Compliance. Die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen regelmäßig an angemessenen Schulungen teil.

3. Ablauf Meldeverfahren

3.1 Eingangsbestätigung

Die interne Meldestelle bestätigt den Eingang der Meldung gegenüber der hinweisgebenden Person innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang der Meldung, sofern die Kontaktdaten vorliegen. Die Eingangsbestätigung erfolgt per Mail oder schriftlich per Post.

3.2 Erfassung der Meldung

Die Meldung wird mit einer individuellen Vorgangsnummer von der internen Meldestelle erfasst. Bei einem mündlichen Eingang der Meldung z.B. bei einem persönlichen Treffen erfolgt die Dokumentation zusätzlich mittels einer Einwilligung zur Tonaufzeichnung, einer Einwilligung zur vollständigen Niederschrift oder mit Hilfe eines Inhaltsprotokolls. Wird ein Inhaltsprotokoll erfasst, so wird dieses der hinweisgebenden Person zur Durchsicht und Korrektur zur Verfügung gestellt und anschließend durch sie bestätigt und unterschrieben.

3.3 Prüfung der Meldung

Zunächst wird geprüft, ob die Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich der internen Meldestelle fällt (s. 2.3 Anwendungsbereich).

Danach prüft die interne Meldestelle die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Hinweises/ der Beschwerde insoweit, ob hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Regelverletzung kommt oder gekommen ist bzw. ob nach dem LkSG im eigenen Geschäftsbereich oder in der

Lieferkette relevante Risiken bestehen können. Die Plausibilitätsprüfung umfasst eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden Person (soweit möglich). Hierfür wird der Sachverhalt der Meldung mit der hinweisgebenden Person erörtert. Bei dieser Erörterung werden vor allem Verständnisfragen geklärt sowie weitere Informationen eingeholt. Außerdem werden Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen geklärt. Abhängig vom Inhalt der jeweiligen Meldung kann es notwendig sein, Experten aus anderen Fachbereichen (z.B. Personalabteilung, Datenschutz, Einkauf oder Nachhaltigkeit) in die Ermittlungen einzubeziehen. Ziel ist es festzustellen, ob eine „Verdachtslage“ besteht, die weitere Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sogenannte Folgemaßnahmen) rechtfertigt.

Wird eine Verdachtslage angenommen, so wird geprüft, welche Folgemaßnahmen erforderlich sind. Ziel der Folgemaßnahmen ist das Abstellen des Verstoßes und/ oder das Minimieren oder Verhindern möglicher zukünftiger Verstöße. Es werden erforderliche und zumutbare Folgemaßnahmen zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, u. a. durch interne Nachforschungen und Ermittlungen eingeleitet. Zu den Folgemaßnahmen gehören beispielsweise Lieferantengespräche, Lieferantenaudits, die Durchführung einer internen Untersuchung oder einstweilige Maßnahmen.

Abhängig von dem Ergebnis der Folgemaßnahmen werden unternehmerische Entscheidungen getroffen, um einem eventuell festgestellten Verstoß oder einem festgestellten Risiko angemessen zu begegnen. Dies können z.B. personelle Maßnahmen (z.B. Trennung von Mitarbeitenden) oder Anpassungen von Prozessen (z.B. Abbruch von Geschäftsbeziehungen) sein.

Ist eine Meldung offensichtlich unbegründet, wurde sie offensichtlich ausschließlich aus denunziatorischen Motiven abgegeben oder handelt es sich um einen Bagatelldfall, wird keine weitere Untersuchung veranlasst. In einem solchem Fall bestehen lediglich

Dokumentationspflichten sowie eine Informationspflicht an die hinweisgebende Person über die Ablehnungsgründe.

3.4 Beteiligung hinweisgebende Person

Die hinweisgebende Person wird über die einzelnen Schritte im Verfahren und deren Ausgang informiert. Spätestens drei Monate nach Eingangsbestätigung ist der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung über die ergriffenen bzw. geplanten Folgemaßnahmen zu geben. Ist keine Eingangsbestätigung erfolgt, so erfolgt diese Rückmeldung spätestens drei Monate und sieben Tage nach der Meldung. Die Pflicht zur Rückmeldung gilt auch dann, wenn bei längeren Untersuchungen nach Ablauf von drei Monaten noch kein Ergebnis der Prüfung vorliegt. In dem Fall beschränkt sich die Rückmeldung auf eine Information über den aktuellen Stand der Ermittlungen.

3.5 Dauer der Prüfung

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang und Komplexität der Meldung. Je nach Umfang und Komplexitätsgrad kann eine sachgerechte Prüfung von Meldungen wenige Tage aber auch teilweise mehrere Monate dauern. Die interne Meldestelle der Neuenhauser Gruppe ist jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

3.6 Aufbewahrung nach Verfahrensabschluss

Nach Abschluss des Verfahrens besteht eine Aufbewahrungspflicht von drei Jahren. Ggf. kann eine längere Aufbewahrung erforderlich und verhältnismäßig sein. Hierfür müssen Gründe sorgfältig und nachweisbar dokumentiert werden.

4. Verfahrensgrundsätze

4.1 Vertraulichkeit

Für das Meldeverfahren und die Folgemaßnahmen ist die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie Dritter, die in der Meldung erwähnt sind, zu wahren. Ebenso bleibt die Identität betroffener Personen während der Dauer einer durch die Meldung oder Offenlegung ausgelösten Untersuchung geschützt.

Die Neuenhauser Gruppe stellt sicher, dass Personen, die nicht für die Entgegennahme von Meldungen und das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind und die keinen gesetzlichen Informationsanspruch haben, keinen Zugriff auf Informationen zur hinweisgebenden Person sowie allen sonstigen in der Meldung benannten Personen haben. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der genannten Personen direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn:

- a. die hinweisgebende Person der Veröffentlichung seiner Identität ausdrücklich zugestimmt hat,
- b. die Identität im Rahmen einer Offenlegung absichtlich preisgegeben hat oder
- c. die Offenlegung eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung darstellt, insbesondere zur Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

4.2 Schutz der hinweisgebenden Person

Personen, die eine Meldung nach den gesetzlichen Maßgaben einreichen, dürfen deshalb keiner Diskriminierung, keinen Repressalien oder deren Androhung ausgesetzt sein.

Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch

eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche bzw. unbegründete Meldungen macht, muss mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die, insbesondere als Teil der internen Meldestelle, die Vorgaben zur Vertraulichkeit nicht wahren.

4.3 Datenschutz

Die Neuenhauser Gruppe trägt für die Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Meldeverfahrens Sorge.